# Richtlinie
# der Stadt Neumünster zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB II- und im SGB XII-Bereich
# vom 01.11.2026 (KdU-Richtlinie)

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt für das Gebiet der Stadt Neumünster die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im Rahmen der Leistungen nach § 22 SGB II sowie nach § 35 SGB XII.

## § 2 Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung

(1) Zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft sind geeignete statistische Daten erhoben und ausgewertet und im März 2026 durch die Firma empirica ein schlüssiges Konzept erstellt worden.

(2) Zur Methodik der Datenerhebung und -auswertung wird auf die anliegende Begründung verwiesen.

(3) Die in der Richtlinie bestimmten angemessenen Werte für die Unterkunft einschließlich der erhobenen und ausgewerteten Daten werden mindestens alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

## § 3 Angemessenheit der Unterkunftskosten

(1) Maßgeblicher örtlicher Vergleichsraum ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Neumünster. Bei dem Stadtgebiet der Stadt Neumünster handelt es sich um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung, der auf Grund seiner räumlichen Nähe, seiner verkehrstechnischen und sozialen Infrastruktur einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet.

(2) Die angemessene Nettokaltmiete ergibt sich aus der Tabelle aus Absatz 4.
Zusätzlich werden die kalten Betriebskosten (Nebenkosten) in tatsächlicher Höhe anerkannt, sofern diese nicht den Grenzwert für auffallend hohe kalte Nebenkosten nach der Tabelle aus Absatz 5 erreichen.

(3) Die angemessenen Heizkosten werden losgelöst von dieser Richtlinie nach dem jährlich aktualisierten bundesweiten Heizspiegel ermittelt.

(4) Als angemessene Kosten der Unterkunft werden im Stadtgebiet Neumünster folgende Werte festgesetzt:

| Vergleichsraum | Angemessene Nettokaltmiete (Euro/Wohnung) | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1-Personen-Haushalt | 2-Personen-Haushalt | 3-Personen-Haushalt | 4-Personen-Haushalt | 5-Personen-Haushalt |
| Stadt Neumünster | 400 | 480 | 570 | 720 | 820 |

Bei mehr als 5 Personen in einer Bedarfsgemeinschaft findet eine Angemessenheitsprüfung im Einzelfall statt. Hierbei ist insbesondere die aktuelle Wohnungsmarktlage zu berücksichtigen.

(5) Die Grenzwerte für auffallend hohe Nebenkosten betragen:

| | Grenzwert für auffallend hohe kalte Nebenkosten (Euro/Wohnung) | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | um 50 m² | um 60 m² | um 75 m² | um 90 m² | um 105 m² |
| Stadt Neumünster | 120 | 140 | 180 | 200 | 240 |

**§ 4 Angemessene Nettokaltmiete pro m² Wohnfläche**

Die Obergrenze für tatsächliche Aufwendungen der Nettokaltmiete pro m² Wohnfläche gemäß § 22 Absatz 1, Satz 5 Nr. 1 SGB II beträgt 17,60 Euro.

**§ 5 Besondere Bedarfe für die Unterkunft**

(1) Für Personen, die auf Grund ihres Alters ab Vollendung des 60. Lebensjahres, einer dauerhaften Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit einen höheren Wohnbedarf haben, ist die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft abweichend von § 3 nach der Besonderheit des Einzelfalles festzulegen.

(2) Einen besonderen Bedarf für Unterkunft haben weiterhin Personen, die regelmäßig, mindestens vierzehntägig, und über Nacht das Umgangsrecht mit ihrem minderjährigen Kind ausüben und deswegen einen ungedeckten, erhöhten Raumbedarf haben. Für jedes minderjährige Kind ist die Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft für die umgangsbedingt angemessenen Aufwendungen der Unterkunft nach § 3 um eine halbe Stufe zur nächst höheren Personenzahl zu erhöhen.

(3) Ein besonderer Bedarf kann u.a. auch bestehen, wenn Schufa-Einträge, Vorstrafen oder Suchtproblematiken eine Anmietung erschweren.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Neumünster, den 27-10.2026

Hillgruber
Stadtrat